



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 24.01.2020 - Nummer 51

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

51 Curriculum für den Universitätslehrgang „Personzentrierte Psychotherapie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Personzentrierte Psychotherapie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Personzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Personzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien besteht in der forschungsgeleiteten Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsmethoden und psychotherapeutischer Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Personzentrierten Psychotherapie aufbauend auf der humanistischen Grundorientierung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Personzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich der Personzentrierten Psychotherapie und sind dazu befähigt, vorliegende Wissensbestände im Bereich der Psychotherapie insbesondere auf dem Gebiet der Personzentrierten Psychotherapie unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiterzuentwickeln und zu beforschen.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des

Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsbeirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist ein Lehrgangsbeirat einzurichten.

(2) Dem Lehrgangsbeirat gehören neben drei Vertretungen der Universität Wien (eine davon ist der/die Leiter/in des ULG) je eine stimmberechtigte Vertretung der Vereine „APG.IPS Institut für personenzentrierte Studien, Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung und Gruppenarbeit (APG.IPS)“; „Forum - Personenzentrierte Psychotherapie, Ausbildung und Praxis“ und „Vereinigung Rogerianische Psychotherapie (VRP)“ an, die als fachspezifische psychotherapeutische Einrichtungen in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter/in des ULG. Bei Bedarf können weitere nicht stimmberechtigte Personen durch den Lehrgangsbeirat kooptiert werden.

(3) Der Lehrgangsbeirat hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die Planung und Durchführung des Lehrgangs betreffen. Entscheidungen der Lehrgangsleitung, welche die Aufnahme von Studierenden in den Lehrgang sowie die Bestellung des Lehrpersonals betreffen, sind unter besonderer Berücksichtigung des Psychotherapiegesetzes (PthG) zu treffen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ umfasst 120 ECTS-Punkte. Der Universitätslehrgang entspricht berufsbegleitend einer Studiendauer von 8 Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

In Verschränkung damit ist im Sinne des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) ein „Praktischer Teil“ bei einer der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren, die in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist

(a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (im Umfang von mindestens 180 ECTS: Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium),

(b) die Aufnahme als Ausbildungskandidat oder Ausbildungskandidatin in die fachspezifische Psychotherapieausbildung oder auch der bereits erfolgte Abschluss der Psychotherapieausbildung bei einer der drei fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG).

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist, dass diese Personen ausreichend einschlägige Berufserfahrung mit allgemeiner

Hochschulreife in Verbindung mit einschlägigen Aus- und Weiterbildungen aufweisen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

(4) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zugelassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ ein zweiphasiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) In einer ersten Phase prüft eine der drei fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß § 5 Abs 1 lit b und gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, ob Personen, die sich um die Aufnahme in den Lehrgang bewerben, als Ausbildungskandidaten oder als Ausbildungskandidatinnen für die fachspezifische Psychotherapieausbildung akzeptiert und damit der Lehrgangsleitung zur Aufnahme in den Universitätslehrgang vorgeschlagen werden können.

(3) In einer zweiten Phase entscheidet die Lehrgangsleitung über die Aufnahme in den Universitätslehrgang anhand der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5).

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang richtet sich an KandidatInnen und AbsolventInnen der drei fachspezifischen Einrichtungen, die im Verlauf bzw. nach ihrer fachspezifischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung mit Masterabschluss anstreben. Er besteht aus drei Pflichtmodulgruppen im Gesamtumfang von 104 ECTS sowie der Masterthesis (14 ECTS) und der Masterprüfung (2 ECTS):

1. Pflichtmodulgruppe 1: „Wahlpflichttheorie der Personenzentrierten Psychotherapie“ (22 ECTS; Wahlpflicht-Theorie der fachspezifischen Ausbildung),
2. Pflichtmodulgruppe 2: Fachspezifische Ausbildung (22 ECTS Pflichttheorie, 22 ECTS praktische Ausbildung und 8 ECTS Selbsterfahrung): Die Fachspezifische Ausbildung wird bei einer der fachspezifischen

- Ausbildungsvereine absolviert, die für den Universitätslehrgang als Kooperationspartner fungieren.
3. Pflichtmodulgruppe 3: Psychotherapieforschung im Umfang von 30 ECTS.

(2) Modulstruktur

Pflichtmodulgruppe 1: „Wahlpflichttheorie der Personzentrierte Psychotherapie“ (22 ECTS)

1/1	Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 22
Modulziele	Dieses Modul behandelt die Wahlpflicht-Theorie der Personzentrierten Psychotherapie. * Studierende können das personzentrierte Kernkonzept und seine Entwicklungen erläutern * Studierende können problemgeschichtlich fassbare Entwicklungslinien des personzentrierten Konzepts vor dessen historischem und aktuellem Hintergrund verstehen * Studierende können die Vielfalt der personzentrierten Theorieentwicklung nach Rogers unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung mit der Anwendung in der Praxis erläutern * Studierende sind in der Lage, in Auseinandersetzung mit zentralen personzentrierten Begriffen Bezüge zum Persönlichkeitskonzept nach Rogers herzustellen * Studierende können persönlichkeits-theoretische Konzeptionen fundiert argumentieren und kritisch reflektieren. * Studierende können störungsspezifische Konzepte einordnen und reflektieren. * Studierende kennen und verstehen unterschiedliche Settings Personzentrierter Psychotherapie	

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots Seminare im Gesamtausmaß von 22 ECTS aus den folgenden Bereichen: 1/1.1. Vertiefung und Weiterentwicklungen des Personzentrierten Ansatzes SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.2. Der Personzentrierte Ansatz und die humanistische Identität SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.3. Der Personzentrierte Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Grundorientierungen SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.4. Setting und Methoden SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.5. Zielgruppen SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.6. Störungsbilder aus der Sicht der Personzentrierten Psychotherapie SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.7. Ergänzende Schwerpunktbildungen zu den inhaltlichen Punkten 1 – 6 5 SE zu je 1 SSt., 2 ECTS (insgesamt 5 SSt., 10 ECTS), prüfungsimmanent (pi) Aus den Punkten 1/1.1. bis 1/1.6. müssen zu jedem Punkt zumindest 2 ECTS absolviert werden.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen (aus den Punkten 1/1.1.1. – 1/1.1.7.) im Gesamtumfang von zumindest 22 ECTS
Hinweise	Mindestens vier Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt mindestens 8 ECTS) sind gemäß der Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 2013 bei Lehrenden der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

Pflichtmodulgruppe 2: Fachspezifische Ausbildung (22 ECTS Pflichttheorie und 22 ECTS praktische Ausbildung und 8 ECTS Selbsterfahrung)

2/1	Pflichttheorie (Pflichtmodul)	22 ECTS
-----	-------------------------------	---------

Modulziele	* Studierende sind in der Lage, psychotherapeutische Fachliteratur aktiv zu rezipieren und zu reflektieren. * Studierende kennen die Grundbegriffe der Personenzentrierten Psychotherapie. * Studierende kennen die personenzentrierten Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien. * Studierende haben eine reflektierte theoretische Kenntnis zu den Aspekten der therapeutischen Beziehung. * Studierende haben ein Verständnis von Psychopathologie und sind mit personenzentrierter Prozess- und Beziehungsdiagnostik vertraut. * Studierende kennen neuere Strömungen personenzentrierter Theorie- und Praxisentwicklung.
Modulstruktur	2/1.1. Grundlagen, Schriften Carl Rogers, Menschenbild, Ethik SE, 6 ECTS, 3 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.2. Persönlichkeits- und Entwicklungstheorien (inkl. Einführung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.3. Grundhaltungen und therapeutische Beziehung SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.4. Psychopathologie und Diagnostik SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.5. Psychotherapieforschung, neuere personenzentrierte Literatur und Strömungen SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (22 ECTS)
Hinweis	Insgesamt 22 ECTS laut der bei den Kooperationspartnern zu absolvierenden fachspezifischen Ausbildung. Dieses Modul wird bei einem der drei Kooperationspartner erbracht.

2/2	Praktische Ausbildung (Pflichtmodul)	22 ECTS
Modulziele	* Studierende lernen praktische Arbeitsfelder kennen und sammeln praktische Erfahrungen in psychotherapeutischen Feldern. * Studierende lernen im direkten PatientInnenkontakt die Bandbreite psychotherapeutischer Praxis kennen. * Studierende sind in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und damit weiterzuentwickeln.	

Modulstruktur	2/2.1. Praktikum (nach den Kriterien des Psychotherapiegesetzes), 20 ECTS Entsprechend dem Psychotherapiegesetz (angerechnet werden 20 ECTS auf der Grundlage der ECTS-Listen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit) 2/2.2. Praktikumssupervision (nach den Kriterien des Psychotherapiegesetzes), 2 ECTS 30 Stunden laut Psychotherapiegesetz (angerechnet als 2 ECTS auf der Grundlage der ECTS-Listen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit)
Leistungsnachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (20 ECTS) und an der Praktikumssupervision (2 ECTS)
Hinweis	Es werden Praktika akzeptiert, die den Vorgaben der fachspezifischen Kooperationspartner und denen des Psychotherapiegesetzes entsprechen. Das Modul wird bei einem der drei Kooperationspartner erbracht.

2/3	Selbsterfahrung (Pflichtmodul)	8 ECTS
Modulziele	* Studierende setzen sich intensiv mit ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung auseinander. * Studierende reflektieren ihr persönliches Verständnis von Psychotherapie und therapeutischer Beziehung.	
Modulstruktur	2/3.1. Einzelselbsterfahrung (nach den Kriterien des Psychotherapiegesetzes), 8 ECTS	
Leistungsnachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Einzelselbsterfahrung (8 ECTS)	
Hinweis	Das Modul wird bei einem der drei Kooperationspartner erbracht.	

Pflichtmodulgruppe 3: Psychotherapieforschung (30 ECTS)

3/1	Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	* Studierende können Merkmale bzw. Qualitätskriterien wissenschaftlichen Arbeitens nennen und charakterisieren. * Studierende können zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen des wissenschaftlichen Arbeitens unterscheiden. * Studierende können darlegen, weshalb Psychotherapeutinnen und –therapeuten in der Lage sein sollten, wissenschaftlich zu arbeiten, und welche Relevanz dies für ihre psychotherapeutische Praxis hat. * Studierende weisen in einer Seminararbeit nach, dass sie mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage sind, wissenschaftliche Texte unter Bezugnahme auf Fallmaterial theoriegeleitet zu verfassen.
Modulstruktur	3/1.1. Wissenschaftliches Arbeiten und Psychotherapie SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 3/1. 2. Schreibwerkstatt I UE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

3/2	Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positiver Abschluss des Pflichtmoduls 3/1 „Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis“	
Modulziele	* Studierende können die Merkmale verschiedener Formen der Psychotherapieforschung nennen und charakterisieren. * Studierende können Qualitätskriterien von wissenschaftlichen Studien auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung benennen. * Studierende können zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung unterscheiden. * Studierende können darlegen, welche Relevanz welche Form der Psychotherapieforschung für die Fundierung, Entwicklung, Verbreitung und Legitimierung von Psychotherapie sowie für die Qualitätssicherung von psychotherapeutischer Praxis hat. * Studierende weisen in einer Seminararbeit nach, dass sie die Entwicklung und Besonderheit der Psychotherapieforschung überblicken, einzelne Studien auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung angemessen darstellen und analysieren können und in der Lage sind, Grundzüge eines Designs zur forschungsmethodischen und theoriegeleiteten Untersuchung von Fragestellungen darzulegen, die bislang nur unzureichend untersucht wurden.	
Modulstruktur	3/2.1. Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 3/2.2. Schreibwerkstatt II UE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

3/3	Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positiver Abschluss des Pflichtmoduls 3/2 „Grundlagen der Psychotherapieforschung“, Nachweis über die Zuerkennung des Status „in Ausbildung unter Supervision“	
Modulziele	* Studierende sind in Hinblick auf die Abfassung ihrer Masterthesis in der Lage, unter Bezugnahme auf die fachspezifisch-psychotherapeutische Methodik und der damit verbundenen Theorien ein relevantes Thema zu identifizieren, unter Bezugnahme darauf eine Fragestellung zu entwickeln und diese in Hinblick auf ihre Behandelbarkeit im Rahmen einer Masterthesis einzugrenzen. * Studierende sind in der Lage, zur Untersuchung dieser Fragestellung unter Einbeziehung ihrer psychotherapeutischen Praxiserfahrungen ein realisierbares Forschungsdesign zu konzipieren und dieses in Gestalt eines Konzepts, nach dem die Masterthesis abgefasst werden soll, darzulegen. * Studierende sind in der Lage, ihre Masterthesis nach diesem Konzept zu realisieren. * Die Studierenden sind in der Lage, zwischenzeitlich über den Fortgang ihrer Arbeit an der Masterthesis zu referieren, Anregungen anderer aufzunehmen und mit Diskussionsbeiträgen andere Studierende bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Forschungsvorhaben zu unterstützen.	
Modulstruktur	3/3.1. Entwicklung und Besprechung von Forschungsdesigns SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 3/3.2. Entwicklung und Besprechung der Masterthesis SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

§ 9 Lehrpersonal

Das Lehrpersonal für den Universitätslehrgang besteht aus Lehrenden der drei fachspezifischen Einrichtungen („LehrtherapeutInnen“ entsprechend den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes), die in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrganges als Kooperationspartner angeführt sind und zumindest einen Masterabschluss und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen, und aus Mitgliedern der Universität Wien, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen und in die PsychotherapeutInnenliste eingetragen sind, bzw. weiteren Personen nach Vorschlag des Lehrgangsbeirats.

§ 10 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Thema unter Einbeziehung ihrer psychotherapeutischen Praxiserfahrungen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis hat dem Ausmaß von 14 ECTS zu entsprechen.

(2) Das Thema der Masterthesis hat einen Bezug zu wenigstens einem Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodul aufzuweisen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 14 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 11 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung (Defensio) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterthesis sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus einem selbst gewählten Modul der Pflichtmodulgruppe 1 (Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie) zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

(3) In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Masterthesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen und zu verteidigen.

(6) Ein Teil der Abschlussprüfung ist in Form der Darstellung und Erläuterung der Masterthesis zu gestalten. Ein weiterer Teil nimmt auf die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrgangs sowie auf Erfahrungen im personenzentriert-psychotherapeutischen Arbeitsfeld Bezug.

(4) Die Prüfungskommission bei der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterthesis sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsbeirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsbeirats hinzugezogen werden.

(5) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Praktika (PR) (prüfungsimmanent): Praktika dienen der selbstorganisierten Bearbeitung von ausbildungsrelevanten Themen sowie der Sammlung von Praxiserfahrung. Die Leistung wird mit „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“ beurteilt.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffs dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen.

c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen hat. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus den Präsentationsvorbereitungen und den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder den Diskussionsbeiträgen.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen zum Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(9) Verbot der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 13 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräften.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist der

akademische Grad Master of Arts (Psychotherapie), abgekürzt MA, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Pflichtmodulgruppe 2 22 ECTS	Pflichtmodulgruppe 1 22 ECTS	Praktikum 20 ECTS	Praktikums- supervision 2 ECTS	Einzel- supervision 8 ECTS	Psychotherapie- forschung 30 ECTS	Master- thesis Defensio 16 ECTS
1	2/1.1 (6 ECTS) Grundlagen, Schriften Carl Rogers, Menschenbild, Ethik		Praktikum (20 ECTS)	Praktikums- supervision (2 ECTS)	Einzel- supervision (8 ECTS)		
2	2/1.2 (4 ECTS) Persönlichkeits- und Entwicklungstheorien (inkl. Einführung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie)	1/1.1 (2 ECTS) Vertiefung und Weiterentwicklungen des Personzentrierten Ansatzes					
3	2/1.3 (4 ECTS) Grundhaltungen und therapeutische Beziehung 2/1.4 (4 ECTS) Psychopathologie und Diagnostik	1/1.2 (2 ECTS) Der Personzentrierte Ansatz und die humanistische Identität 1/1.3 (2 ECTS) Der Personzentrierte Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Grundorientierungen				3/1.1 (5 ECTS) Wissenschaftliches Arbeiten und Psychotherapie	
4	2/1.5 (4 ECTS) Psychotherapieforschung, neuere personzentrierte Literatur und Strömungen					3/1.2 (5 ECTS) Schreibwerkstatt I	
5		1/1.4 (2 ECTS) Setting und Methoden 1/1.5 (2 ECTS) Zielgruppen				3/2.1 (5 ECTS) Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung	
6		1/1.6 (2 ECTS) Störungsbilder aus der Sicht der				3/2.2 (5 ECTS) Schreibwerkstatt II	
7		Personzentrierten Psychotherapie 1/1.7 (10 ECTS) Ergänzende Schwerpunktbildungen zu den inhaltlichen Punkten 1 – 6				3/3.1 (5 ECTS) Entwicklung und Besprechung von Forschungsdesigns	Masterthesis (14 ECTS) Defensio (2 ECTS)
8						3/3.2 (5 ECTS) Entwicklung und Besprechung der Masterthesis	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe 1: Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie	Group of compulsory modules 1: Obligatory Theory of Person-Centred Psychotherapy
1/1Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie	1/1Obligatory Theory of Person-Centred Psychotherapy
Pflichtmodulgruppe 2: Fachspezifische Ausbildung	Group of compulsory modules 2: Subject-Specific Education
2/1 Pflichttheorie	2/1 Compulsory Theory
2/2 Praktische Ausbildung	2/2 Practical Training
2/3 Selbsterfahrung	2/3 Self-Experience
Pflichtmodulgruppe 3: Psychotherapieforschung	Group of compulsory modules 3: Psychotherapy Research
3/1 Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis	3/1 Academic Research and Writing and the Practice of Psychotherapy
3/2 Psychotherapieforschung	3/2 Psychotherapy Research
3/3 Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung	3/3 Academic Research and Writing in the Field of Psychotherapy Research